

Zusammenfassung der Motion

In einer am 17. November 2005 eingereichten und begründeten Motion (TGR S. 1646) beantragt Grossrätin Claudia Cotting, dass die Artikel 43 Abs. 1 und 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte dahingehend geändert werden, dass die Fristen für das Einreichen der Listen bei der Staatskanzlei aufeinander abgestimmt werden.

Sie weist darauf hin, dass alle vier Jahre eidgenössische Wahlen stattfinden. Für die Nationalratswahlen müssen die Listen am Montag der achten Woche vor der Wahl eingereicht werden, für die Ständeratswahlen jedoch am Montag der sechsten Woche vor dem Wahltag. Sie erachtet diese unterschiedlichen Fristen als verwirrend und beantragt, dass sie vereinheitlicht werden.

Antwort des Staatsrats

Bei den National- und Ständeratswahlen geht es darum, die Mitglieder der beiden eidgenössischen Kammern zu wählen. Entgegen dem Anschein handelt sich jedoch nicht in beiden Fällen um eidgenössische Wahlen. Die Nationalratswahl ist eine eidgenössische Wahl, die in der Gesetzgebung des Bundes geregelt ist (vgl. Art. 150 Abs. 3 der Bundesverfassung; Art. 40 Abs. 1 und Abs. 3 der Verfassung des Kantons Freiburg), während es sich bei der Ständeratswahl um eine kantonale Wahl handelt, die ausschliesslich durch kantonale Bestimmungen geregelt wird.

- Da die Nationalratswahlen *eidgenössische* Wahlen sind, ist das kantonale Recht für die Festlegung der Eingabefrist der Listen an die Sonderbestimmungen des Bundes gebunden. Artikel 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1; BPR) sieht vor, dass «die Wahlen für die ordentliche Gesamterneuerung des Nationalrats am zweitletzten Sonntag im Oktober stattfinden [...]». Was den letzten Termin für das Einreichen der Kandidatenlisten betrifft, so heisst es in Artikel 21 Abs. 1 BPR: «Das kantonale Recht bestimmt einen Montag zwischen dem 1. August und dem 30. September des Wahljahres als letzten Termin für den Wahlanmeldeschluss [...]».

Das kantonale Recht führt den Auftrag des Bundes aus, indem Artikel 43 Abs. 1 PRG für die Wahlen in den Nationalrat vorseht, dass «die politischen Parteien und Wählergruppen die Kandidatenlisten spätestens bis Montag der achten Woche vor der Wahl um 12 Uhr bei der Staatskanzlei einreichen müssen», wie dies Grossrätin Claudia Cotting bereits erwähnte.

- Für die Regelung der kantonalen Wahlen sind hingegen ausschliesslich die Kantone zuständig, wobei die demokratischen Grundregeln beachtet werden müssen. In Artikel

150 Abs. 3 der Bundesverfassung wird auf diese Zuständigkeit für die Wahl der freiburgischen Abgeordneten in den Ständerat hingewiesen. Obwohl es sich hier um die Vertreter der 26 Kantone handelt, die auf Bundesebene gemeinsam tagen, können die Wohnsitzbedingungen, die Mandatsdauer und die Gründe für den Verlust der Wahlfähigkeit in das Amt einer Ständerätin oder eines Ständerates von einem Kanton zum anderen variieren. Für den Kanton Freiburg sind die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Ständerat in der Kantonsverfassung festgelegt. Sie sieht vor, dass in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigte, die im Kanton Wohnsitz haben, in den Ständerat wählbar sind und dass die Mitglieder des Ständerats im Majorzverfahren *gleichzeitig* mit jenen des Nationalrats und *für die gleiche Dauer* gewählt werden (Art. 40 Abs. 2 KV). Dem kantonalen Gesetzgeber bleibt in diesem Bereich somit lediglich ein gewisser Handlungsspielraum, was die organisatorischen Details dieser Wahlen betrifft.

Die Einzelheiten zur Organisation dieser Wahlen sind jedoch im kantonalen Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte festgelegt. Was die Fristen für das Einreichen der Listen betrifft, so sieht das kantonale Recht vor, wie Grossrätin Claudia Cotting erwähnte, dass die «Kandidatenlisten bis spätestens am Montag der sechsten Woche vor dem Wahltag [...] eingereicht werden müssen» (Art. 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte; RSF 115.1).

Diese 6-wöchige Frist wurde für alle kantonalen Wahlen vorgesehen, d.h. nicht nur für die Wahlen in den Ständerat, sondern auch für die Wahlen der anderen kantonalen Behörden, also der Mitglieder des Staatsrats (Art. 84 Abs. 1 und 84 Abs. 2 Bst. a PRG) und der Abgeordneten in den Grossen Rat (Art. 64 Abs. 1 und 64 Abs. 2 Bst. a PRG). Aus Gründen der Harmonisierung hat der Gesetzgeber die gleiche Frist auch für das Einreichen der Listen für die Wahl der Oberamtmänner (Art. 84 Abs. 1 und 84 Abs. 2 Bst. b PRG) und die Wahlen der Gemeindebehörden festgelegt, wenn diese nach dem Proporzsystem durchgeführt werden.

1. Festlegung des Wahlanmeldeschlusses für die kommunalen, kantonalen und die eidgenössischen Wahlen auf 6 Wochen

In Anbetracht des Handlungsspielraums, den das Bundesrecht den Kantonen lässt (Wahlanmeldeschluss zwischen dem 1. August und dem 30. September vor den auf den zweitletzten Sonntag im Oktober festgelegten Wahlen), würde es nicht gegen das Bundesrecht verstossen, wenn man z.B. anstelle der in Artikel 43 Abs. 1 PRG festgelegten 8 Wochen eine Frist von 6 Wochen für das Einreichen der Kandidatenlisten für die Nationalratswahlen bei der Staatskanzlei festlegen würde. Mit dieser Massnahme, also mit einer Änderung von Artikel 43 Abs. 1 PRG, würden die Fristen für den Wahlanmeldeschluss auf kommunaler, kantonaler und auf eidgenössischer Ebene vereinheitlicht, was dem Wunsch der Motionärin entsprechen würde.

Der Staatsrat ist jedoch der Ansicht, dass eine Frist von 6 Wochen vor der Wahl für die Eingabe der Listen der Nationalratswahlen in der Praxis zu kurz wäre. Diese Lösung würde der Staatskanzlei nicht genügend Zeit lassen, um die Wahllisten zu drucken, und das Fehlerrisiko bei den an die Wählerinnen und Wähler versandten Listen erhöhen. Eine Mehrheit der Schweizer Kantone sieht in diesem Zusammenhang übrigens eine Frist von 8 Wochen oder mehr vor.

Aus diesen Gründen erachtet der Staatsrat eine Lösung, bei der die Frist für die Eingabe der Listen für die Nationalratswahlen zugunsten einer Vereinheitlichung auf 6 Wochen verkürzt würde, als nicht angebracht.

2. Festlegung des Wahlanmeldeschlusses für die kommunalen, kantonalen und die eidgenössischen Wahlen auf 8 Wochen

Unter Berücksichtigung des Bundesrechts könnte man sich vorstellen, alle Fristen für das Einreichen der Listen im Rahmen von kommunalen oder kantonalen Wahlen (einschliesslich der Wahlen der Oberamtmänner) zu verlängern und beispielsweise auf 8 Wochen vor den Wahlen festzulegen, um sie so mit der Frist für die eidgenössischen Wahlen in den Nationalrat zu vereinheitlichen. Diese Option wäre im Hinblick auf das Bundesrecht zulässig und wäre im Sinne der von der Motionärin geäusserten Wünsche.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass eine solche Änderung, die auf den ersten Blick unbedeutend scheint, zahlreiche weitere Änderungen von im PRG vorgesehenen Fristen nach sich ziehen dürfte. Aus diesem Grunde könnte eine solche Änderung nur im Rahmen einer Teilrevision des PRG vorgenommen werden, die zum jetzigen Zeitpunkt noch verfrüht scheint.

3. Festlegung des Wahlanmeldeschlusses für die Wahlen der Abgeordneten in den National- und den Ständerat auf 8 Wochen

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass es in unserem föderalistischen System unter Umständen sinnvoll ist, zwischen den Wahlen von Abgeordneten in eine politische Behörde des Bundes und den Wahlen der Mitglieder einer politischen Behörde auf Kantons- oder Gemeindeebene zu unterscheiden. Obwohl es sich formell um kantonale (Ständerat) und eidgenössische (Nationalrat) Wahlen handelt, räumt der Staatsrat ein, dass es angebracht wäre, die Frist für das Einreichen der Wahllisten für Abgeordnete in eine Bundesbehörde zu vereinheitlichen, wie das Grossrätin Claudia Cotting beantragt. Er schlägt daher vor, diese Motion für erheblich zu erklären und eine einheitliche Frist von acht Wochen für das Einreichen der Listen für die Wahlen in den Stände- und den Nationalrat festzulegen.

Schlussfolgerung

Der Staatsrat beantragt Ihnen, diese Motion für erheblich zu erklären.

Freiburg, den 7. März 2006